

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 511. Sitzung am 11. August 2020**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01738 im Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 3 werden Anmerkungen 1 bis 2.

~~Die Gebührenordnungsposition 01738 ist bis auf weiteres auch bei fehlender elektronischer Dokumentation gemäß Teil I. E. § 15 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) berechnungsfähig.~~

2. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01741 im Abschnitt 1.7.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 5 werden Anmerkungen 1 bis 4.

~~Die Gebührenordnungsposition 01741 ist bis auf weiteres auch bei fehlender elektronischer Dokumentation gemäß Teil I. E. § 15 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) berechnungsfähig.~~

3. Streichung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13421 im Abschnitt 13.3.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 4 bis 5 werden Anmerkungen 3 bis 4.

~~Die Gebührenordnungsposition 13421 ist für die Koloskopie als Abklärungsdiagnostik bis auf weiteres auch bei fehlender elektronischer~~

~~**Dokumentation gemäß Teil I. E. § 15 der
Richtlinie des Gemeinsamen
Bundesausschusses für organisierte
Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-
RL) berechnungsfähig.**~~